



2024

54

2 te
public

2 te
privé

1 te
public

1 te
privé

Ab 01. Januar bis 31. Dezember

Ab 09. März bis 15. September

Artenbezeichnung		Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote	Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote
Atlantischer Lachs (Saumon atlantique)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-
Regenbogenforelle (Truite arc-en-ciel)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,25 m	6 Stück, max 3 Äschen oder Bachforellen	Ab 09. März bis 15. September	0,25 m	6 Stück, max 3 Äschen oder Bachforellen
Bachforelle (Truite fario)		Ab 09. März bis 15. September	0,25 m		Ab 09. März bis 15. September	0,25 m	
Bachsaiibling (saumon de fontaine)		Ab 09. März bis 15. September	0,25 m		Ab 09. März bis 15. September	0,25 m	
Seesaibling (Ombre chevalier)		Ab 09. März bis 15. September	0,25 m		Ab 09. März bis 15. September	0,25 m	
Äsche (Ombre commun)		Ab 18. Mai bis 31. Dezember	0,30 m		Ab 18. Mai bis 15. September	0,30 m	
Felchen (corégone)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	-		Ab 09. März bis 15. September	-	
Hecht (Brochet)		Ab 01. Januar bis 28. Januar Ab 27. April bis 31. Dezember	0,60 m		Ab 27. April bis 15. September	0,60 m	
Zander (Sandre)		Ab 01. Januar bis 28. Januar Ab 25. Mai bis 31. Dezember	0,50 m	3 Stück, max 2 Hechte	Ab 09. März bis 15. September	-	-
Forellenbarsch (Black-Bass)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,30 m		Ab 09. März bis 15. September	-	-
Gelber Aal (Anguille jaune)		Ganzjährig verboten	0,12 m	-	Ganzjährig verboten	0,12 m	-
Versilberter Aal (Anguille argentée)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-

Erlaubte Angeln- und Fischen Methoden und Arten:

Die Vereinsmitglieder der AAPPMA. dürfen in deren Pachtstrecken angeln und auch in anderen Gewässern, für die Gegenseitigkeit besteht :

- mit höchstens vier (4) Ruten in den Gewässern der zweiten Kategorie
- mit einer (1) Rute in den Gewässern der ersten Kategorie
- mit höchstens sechs (6) Krebskörben zum Fangen von Flusskrebse
- mit einem Behälter (maximal 2 Liter) zum Fangen von Elritzen und weiterer Köderfische in allen Gewässern der zweiten Kategorie.

Die Ruten dürfen mit maximal zwei (2) Angelhaken oder drei (3) künstliche Fliegen ausgestattet sein. Sie sind in der Nähe des Anglers zu positionieren.

Das Fischen darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht später als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Das Nachtangeln auf Karpfen ist vom 1. April bis zum 31. Oktober auf genehmigten Strecken nach Präfekturerlass erlaubt.

Das Fischen am Lac de Pierre-Percée unterliegt einem speziellen Erlass.

Mitglieder einer AAPPMA mit einer CPMA-Marke dürfen an allen staatlichen Gewässern mit einer Rute angeln, auch wenn keine Gegenseitigkeit besteht.

Verbotene Angeln- und Fischen-Methoden und Arten:

Beim Fischfang ist es verboten, direkt mit der Hand, oder unter dem Eis, oder indem man das Wasser aufwühlt, oder indem man unter den Wurzeln und weiteren Schlupfwinkeln der Fische durchwühlt, zu fischen.

Es ist verboten Fische, die eine Mindestfanggröße aufweisen, die das biologische Gleichgewicht stören können (schädliche Arten), die unter Naturschutz stehen oder die in den freien Gewässern nicht heimisch sind, als Köder zu verwenden. Die schädlichen Arten (wie der Katzenwels, der Sonnenbarsch) müssen getötet werden und dürfen keinesfalls ins Wasser zurückgesetzt oder lebendig befördert werden.

In der 1. Kategorie, werden der Zander und der Forellenbarsch als schädlich betrachtet.

Es ist auch verboten als Köder oder Lockmittel Fischlaich, Glasaale, Aale oder Aalfleisch, sowie in Gewässern der 1. Kategorie Maden zu verwenden.

Während der spezifischen Hechtschonzeit ist das Fischen mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann, in den Gewässern der 2. Kategorie untersagt. Während dieser Schonzeit ist jedoch das Fliegenfischen (künstlich) sowie das "Pumpen" und "Zocken" mit Wurm auf Barsch, erlaubt. Sollte ein Hecht oder Zander gefangen werden, muss dieser sofort mit nasser Hand und schonend zurück gesetzt werden. Auch verletzte oder tote Exemplare müssen dem Gewässer zurück gegeben werden.

Das Fischen an Schleusen und Wehren bis 50 m unterhalb mit mehr als einer (1) Rute, sowie das längere verweilen in diesen Bereichen, ist verboten.

Das Angeln von Brücken in öffentlichen Gewässern der 2. Kategorie ist verboten.

Das Nachtfischen auf Aal ist verboten.

Es ist verboten lebendige Karpfen über 60 Zentimeter zu transportieren.

Fangmindestgrößen:

Fische mit Mindestmaßen (siehe Tabelle) müssen nach dem Fangen unverzüglich wieder, tot oder lebendig, ins Wasser gesetzt werden, sofern ihre Länge unterhalb der Maße liegt.

Das Mindestmaß für Forellen und andere Salmoniden beträgt an der Crusnes sowie in ihren Zuflüssen 0,30 m anstatt 0,25 m.

Genehmigte Fangquoten:

In Gewässern der 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Forellenbarsch mitzunehmen, jedoch maximal zwei Hechte.

Die Anzahl an gefangenen Salmoniden (Äschen und Felchen inbegriffen) ist pro Angler/in und Tag auf sechs (6) begrenzt, davon maximal drei (3) Bachforellen oder Äschen.

Kommerzialisierungsverbot:

Es ist strengstens untersagt von nicht professionellen Anglern in öffentlichen Gewässern gefangene Fische zu kaufen oder zu verkaufen.

Réserve de Pêche - Schongebiete:

Außerdem ist jegliche Art von Fischerei in den Gewässerteilen, Kanälen und Wasserflächen in denen vorübergehende Fischereischongebiete angelegt wurden, verboten, mögliche Einsichtnahme bei der Präfekturverwaltung (DDT) und in den Rathäusern der Gemeinden.

Das Fischen an Schleusen, Wehren und in Gebäuden bis 50 m unterhalb mit mehr als einer (1) Rute, sowie das längere verweilen in diesen Bereichen, ist verboten.

Boote:

In Öffentlichen Gewässern ist die Nutzung von Booten unterhalb einer Länge von 2,50 m nur in Bereichen erlaubt, in denen kein Badeverbot besteht. Diese Regelung gilt nicht in offenen privaten Gewässern. Am Lac Pierre-Percée ist die Nutzung eines Float Tubes oder ähnlicher Wasserfahrzeuge erlaubt. Für private Weiheranlagen lesen Sie bitte die Hausordnung.

Schlussbemerkungen:

Diese Gesetzliche Regelung ist eine Zusammenfassung der jeweiligen Regeln was das Angeln im Süßwasser betrifft, kann aber auf keinen Fall die Anordnungen der Präfektur übergehen. Dies ist eine Übersetzung. Im Falle einer Klage ist der französische Originaltext rechtskräftig.

Die Nutzung dieses Dokumentes für eine kommerzielle Nutzung ist nicht ohne Einwilligung des Verfassers gestattet. © Angelsport Becker - FP Saarbrücken